

Entgeltordnung

über die Benutzung der Einrichtung „Offene Ganztagsschule“ (OGS)
an der Dörfergemeinschaftsschule am Struckteich in Zarpen

für Kinder, die zum jeweiligen Schuljahr nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie Betriebskostenförderung fallen (Klassenstufen 2-4 im Schuljahr 2026/27 und aufwachsend)

§ 1 Grundsätze für die Erhebung von Beiträgen bei der Benutzung der Einrichtung „Offene Ganztagsschule“ (OGS)

Die Johanniter erheben für die Nutzung des Ganztagsangebots an der Einrichtung OGS an der Dörfergemeinschaftsschule am Struckteich in Zarpen an Schultagen sowie in den Ferien

- Beiträge für das Ganztagsangebot an Schultagen (§ 3) zur Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten
- Beiträge für das Ganztagsangebot in den Ferien (§ 4) zur Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten
- Beiträge für die Teilnahme am Kursangebot (mit und ohne Nutzung des Betreuungsangebotes)

§ 2 Beitragspflichtige, Erstattungspflichtige

Beitragspflichtig sind die Unterhaltspflichtigen der Kinder, die für das Ganztagsangebot an der Dörfergemeinschaftsschule in Zarpen angemeldet sind. Mehrere Unterhaltspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Beitragspflicht an Schultagen

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beginn des Schuljahres (1.8.), für das das Kind zur Betreuung angemeldet ist. Sie endet mit Ablauf desselben Schuljahres.

(2) Für die Benutzung der OGS an Schultagen sind die Beiträge in 12 Monatsbeiträgen derzeit wie folgt zu entrichten:

	1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
Preisstufe 1 Erste und zweite Klasse, längstens 11:45 bis 15:15 Uhr	33,00 €	66,00 €	99,00 €	132,00 €	165,00 €
Preisstufe 2 Dritte und vierte Klasse, längstens 12:45 bis 15:15 Uhr	24,00 €	48,00 €	72,00 €	96,00 €	120,00 €

In den Beiträgen sind die Kosten für die Mittagsverpflegung **nicht** enthalten.

- (3) Bei einer nachgewiesenen Erkrankung des Kindes von mindestens vier Wochen können entsprechende Anteile des Beitrages auf schriftlichen Antrag einer/s Unterhaltspflichtigen erstattet werden. Der Antrag auf Erstattung ist spätestens zwei Wochen, nach denen das Kind die Einrichtung wieder besucht, bei den Johannitern bzw. bei der Leitung der OGS einzureichen. Über den Antrag entscheiden die Johanniter in Abstimmung mit der Leitung der OGS.
- (4) Die Heranziehung zu den Beiträgen wird durch den Betreuungsvertrag zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres bzw. eines Schuljahres bzw. in Ausnahmefällen im laufenden Schuljahr zum ersten eines Monats vorgenommen.
- (5) Der Beitrag ist monatlich im Voraus fällig. Die Johanniter erheben die Beiträge ausschließlich bargeldlos unter Verwendung des Lastschrifteinzugsverfahrens jeweils zum 01. eines Monats.
- (6) Bei einer Kündigung endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Kündigung Berücksichtigung findet. Bei einem Ausschluss endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt ist.

§ 4 Entstehung, Beendigung, Höhe und Festsetzung der Beitragspflicht in den Ferien

- (1) Die Beitragspflicht entsteht für den Zeitraum, für den das Kind in den Ferien zur Betreuung angemeldet ist. Sie endet mit Ablauf der jeweiligen Ferienwoche.
- (2) Für die Benutzung der OGS in den Ferien sind Beiträge in Höhe von 78,00 €/Ferienwoche zu entrichten.
- (3) In den Beiträgen sind ggf. anfallende Material- und Verpflegungskosten nicht enthalten.
- (4) Die Heranziehung zu den Beiträgen wird durch Anmeldung und Rechnung vorgenommen.
- (5) Der Beitrag ist im Voraus fällig. Die Johanniter erheben den Beitrag ausschließlich bargeldlos unter Verwendung des Lastschrifteinzugsverfahrens.

§ 5 Entstehung, Beendigung, Höhe und Festsetzung der Beitragspflicht für Kurse

- (1) In den Beiträgen für die Benutzung der OGS an Schultagen sind die Beiträge für Kurse in folgendem Umfang enthalten.
Kinder, die die Einrichtung OGS
 - an 5 Tagen in der Woche besuchen, dürfen max. 3 Kurse pro Woche
 - an 4 Tagen in der Woche besuchen, dürfen max. 2 Kurse pro Woche
 - an 3 oder weniger Tagen in der Woche besuchen, dürfen max. 1 Kurs pro Woche besuchen.

- (2) Das offene Angebot der Schule gilt nicht als Kurs. In Einzelfällen entscheidet die Leitung der OGS.
- (3) Für die Teilnahme am Kursangebot über den Umfang laut Absatz 1 hinaus - oder ohne Nutzung des Betreuungsangebots - beträgt der Beitrag 18,00 € pro Kurs und Monat.
- (4) In den Beiträgen sind die Kosten für die Teilnahme an Kursen enthalten. Materialkosten und Ausstattung (z. B. Sportkleidung), die in den einzelnen Kursen anfallen, sind in den Beiträgen nicht enthalten und von den Personensorgeberechtigten zusätzlich zu entrichten bzw. zu beschaffen.
- (5) Jedes Kind darf insgesamt maximal 3 Kurse pro Woche besuchen.

§ 6 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten dürfen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Dörfergemeinschaftsschule am Struckteich in Zarpen, vom Schulträger sowie der Johanniter nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies zur Veranlagung der Beiträge im Rahmen dieser Entgeltordnung erforderlich ist.
- (2) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Entgeltordnung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten zulässig, die dem Schulträger sowie den Johannitern aus den Angaben in den Anträgen und den Meldedaten bekannt werden.
- (3) Der Schulträger sowie die Johanniter dürfen sich diese Daten von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen an der Dörfergemeinschaftsschule am Struckteich übermitteln lassen und zum Zwecke der Erhebung von Beiträgen nach dieser Entgeltordnung weiterverarbeiten.
- (4) Der Schulträger sowie die Johanniter sind befugt, auf der Grundlage von Angaben der Beitragspflichtigen und von den nach Abs. 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Beitragspflichtigen mit den für die Beitragserhebung nach dieser Entgeltordnung erforderlichen Daten elektronisch zu führen, zu speichern und diese Daten zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Entgeltordnung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 1. August 2026 in Kraft